

Satzung der Studentischen Selbstverwaltung im SWH Römerlager, Am Jesuitenhof 1, Haus B

Stand: Januar 2010

I. Allgemeines

- § 1 I. Mitglieder der Studentischen Selbstverwaltung sind alle Bewohner des Studentenwohnheims Römerlager Haus B, die einen ordentlichen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Bonn AöR abgeschlossen haben und den Neueingezogenenbeitrag entrichtet haben.
II. Die Studentische Selbstverwaltung hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Mitgliedschaft endet mit dem Auszug aus dem Haus.
- § 2 Die Mitglieder der Studentischen Selbstverwaltung geben sich diese Satzung. Ihr Gegenstand und Zweck ist die Regelung und Wahrnehmung der Interessen der studentischen Hausbewohner, soweit nicht Rechte Dritter berührt werden, sowie die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens der Hausbewohner.
- § 3 I. Die Organe der Studentischen Selbstverwaltung sind:
a) Die Hausvollversammlung (HVV)
b) zwei gleichberechtigte Senioren
c) zwei Rechnungsprüfer (Hauskasse und Barkasse)
d) die Tutoren
e) die Mentoren.
II. Die Durchführung besonderer Aufgaben, die üblicherweise nicht von den oben angeführten Organen durchgeführt werden, überträgt die Hausvollversammlung gemäß der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) geeigneten Mitgliedern.

II. Die Hausvollversammlung (HVV)

- § 4 I. Die HVV ist grundsätzlich oberstes beschlussfassendes Organ. Sie besteht aus den Hausbewohnern. Jeder anwesende Hausbewohner ist stimmberechtigt.
II. Die HVV ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie gemäß § 5 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 5 Die HVV wird mindestens sieben Tage vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von den Senioren durch Aushang am Schwarzen Brett einberufen.

- § 6 I. Die HVV tritt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen.
II. Sie muss zusammentreten auf Antrag von mindestens 20 Hausbewohnern.
- § 7 In den Zuständigkeitsbereich der HVV fallen insbesondere:
a) Wahl der Rechnungsprüfer und Vorbereitung der Wahl der Senioren, Tutoren und Mentoren, sowie deren Kontrolle und Entlastung
b) Anträge auf Neuwahl bzw. Abwahl der Senioren, Rechnungsprüfer, Tutoren und Mentoren während deren Amtszeit
c) Erstellung von Finanzplänen
d) Anträge zur Änderung dieser Satzung, der AGO und der Wahlordnung
- § 8 Die HVV tagt grundsätzlich öffentlich. Bei den Sitzungen der HVV ist jeder Hausbewohner rede- und antragsberechtigt.
- § 9 Die Funktionsträger sind verpflichtet an allen stattfindenden HVVen teilzunehmen.
Bei Nichterscheinen muss vorher eine schriftliche Entschuldigung bei den Senioren abgegeben werden.

III. Wahlordnung

- § 10 I. Mit der Ankündigung der zweiten HVV werden alle Funktionsträgerstellen neu ausgeschrieben. Bewerben kann sich jeder Bewohner des Hauses B, der noch mindestens das folgende Semester Wohnzeit hat. Es kann nur ein wohnzeitverlängerndes Amt belegt werden.
II. Auf der HVV kann aufgrund von mehrfach Bewerbungen für eine Funktionsträgerstelle von der Bewerbung zurückgetreten werden.
III. Zuerst sind die festen Mentorate zu besetzen, anschließend können die freien Mentorate gewählt werden.
IV. Bewerben sich weniger Studenten als Stellen zu vergeben ist, sind die Bewerber automatisch gewählt, die restlichen noch offenen Stellen werden erneut ausgeschrieben. Haben sich mehr Studenten beworben, als Stellen frei sind, werden die Stellen durch Wahlen vergeben.
V. Die Wahlen finden nach der zweiten HVV statt. In dieser Zeit sollten sich die Bewerber durch Aushang vorstellen. Bewerber haben auf der zweiten HVV Anwesenheitspflicht!
- § 11 Wahlen während des Semesters: Tritt ein Funktionsträger während des Semesters von seinem Amt zurück oder zieht aus, so kann, in durch die FTO festgelegten Fristen, die Funktionsträgerstelle erneut ausgeschrieben werden. Im Semester werden die Stellen eine Woche lang ausgeschrieben. Danach haben die Bewerber Zeit binnen einer Woche sich per Aushang vorzustellen. Anschließend finden zeitnah Wahlen statt.
- § 12 Briefwahl: Jeder Hausbewohner kann per Briefwahl wählen. Folgendes muss bei Abgabe des Briefwahlscheins unbedingt feststehen: Es muss klar sein, wer wählt, da nur Hausbewohner aus Haus B wahlberechtigt sind, und es muss

natürlich klar sein, wen der- / diejenige wählen will. Der Briefwahlschein sollte spätestens 1 Tag vor der Wahl abgegeben werden.

- § 13 Ausnahmen: Ausländertutoren werden nur auf der zweiten HVV des jeweiligen Wintersemesters gewählt

IV. Die Senioren

- § 14 Jedes wählbare Mitglied der Studentischen Selbstverwaltung kann Senior werden. Die Senioren werden gemäß der Wahlordnung gewählt.
- § 15 Die reguläre Amtszeit der Senioren beginnt nach der Wahl mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem letzten Tag der Vorlesungszeit. Ausnahmen regeln die AGO und die Wahlordnung.
- § 16 I. Die Senioren vertreten die Interessen der Hausbewohner und sind für eine ständige und umfassende Information der Hausbewohner zuständig. Ihnen obliegt die Führung und Verwahrung der Akten und die Vertretung des Wohnheims nach außen. Einer der Senioren führt die Hauskasse.
II. Die Senioren verpflichten sich an der Seniorenkonferenz teilzunehmen.
III. Die Senioren verpflichten sich das Protokoll der jeweiligen HVV innerhalb von 2 Wochen, aber spätestens bis zum Semesterende an die Vertrauensstudenten zu übersenden.
- § 17 Die Senioren unterliegen der jeweils gültigen Funktionsträgerordnung (FTO). Sie geben der HVV am Ende des Semesters einen mündlichen Tätigkeitsbericht ab.
- § 18 Ein Senior kann auf einer HVV abgewählt werden, wenn zwei Drittel aller Funktionsträger für seine Abwahl stimmen. Das Amt des abgewählten Seniors ist so schnell wie möglich neu zu besetzen.

V. Die Rechnungsprüfer

- § 19 Von der ersten HVV im Semester werden zwei Rechnungsprüfer mit Mehrheit gewählt. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Hauskasse und der Barkasse und erstatten der HVV zum Ende der Vorlesungszeit Bericht. Den genauen Umfang der Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfer regelt die AGO.

VI. Bestimmungen für die Tutoren und Mentoren

- § 20 Jedes wählbare Mitglied der Studentischen Selbstverwaltung kann Tutor oder Mentor werden. Die Tutoren und Mentoren werden gemäß der Wahlordnung gewählt.

- § 21 I. Den Tutoren und Mentoren obliegt die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim. Ihre Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, die die Geselligkeit und Kommunikation der Hausbewohner fördern sollen.
- II. Sämtliche Veranstaltungen müssen wenigstens 48 Stunden vor ihrer Durchführung durch Aushang an den 12 hier aufgeführten Orten (Am Jesuitenhof 1: schwarzes Brett, Haupteingang, 3 Nebeneingänge; Am Jesuitenhof 3: schwarzes Brett, Haupteingang, 3 Nebeneingänge, Schwesternhaus Eingang) und auf der Internetseite www.roela.de angekündigt werden.
- Die Aushänge sind 48 Stunden nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- § 22 I. Die Tutoren und Mentoren bieten im Sommer- wie im Wintersemester neun Veranstaltungen an, von denen höchstens zwei in den Semesterferien liegen dürfen.
- II. Jeder Tutor und Mentor darf maximal eine Veranstaltung pro Woche anbieten, sofern nichts anderes von mindestens einem der Senioren abgesegnet worden ist.
- III. Es müssen mind. zwei Veranstaltungen im Monat angeboten werden.
- § 23 I. Der Veranstaltungsort darf frei gewählt werden. Veranstaltungen, die im Haus veranstaltet werden, müssen in den öffentlich zugänglichen Räumen (Gemeinschaftsräume, Fernsehraum, Backraum oder Bar) durchgeführt werden. Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit einem Senior.
- II. Veranstaltungen, die in der Bar durchgeführt werden, müssen mindestens 4 Stunden dauern (inkl. Aufräumen).
- III. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann die Veranstaltung nicht anerkannt werden.

Die Tutoren

- § 24 Die Veranstaltungen der Tutoren müssen das Ziel haben, die Hausgemeinschaft bzw. die Kommunikation unter den Hausbewohnern zu fördern. Im Gegensatz zu den Veranstaltungen der Mentoren sind sie grundsätzlich nicht thematisch gebunden.
- § 25 I. Jeder Tutor muss im Semester mindestens zwei Veranstaltungen allein durchführen. Bei den übrigen sieben Veranstaltungen kann er mit den anderen Haustutoren oder Mentoren zusammenarbeiten.
- II. Jeder Tutor muss eine wohnheimsübergreifende Veranstaltung in Eigeninitiative organisieren.
- III. Alle Haustutoren sind verpflichtet, an den Tutorenkonferenzen teilzunehmen.
- § 26 Die Tutoren führen innerhalb der ersten 4 Wochen der Vorlesungszeit einen Neueingezogenenabend durch, der der Information der neu eingezogenen Mitbewohner über die Hausgemeinschaft und die Studentische Selbstverwaltung dient. Daher müssen sich auch die Senioren und Mentoren an diesem Abend den neuen Hausbewohnern vorstellen.

- § 27 I. Die Tutoren organisieren die Hausfeste. Im Sommersemester 2 Hausfeste und im Wintersemester 3 Hausfeste. Diese können Karneval, Tanz in den Mai, Altrömerbar, Sommerfest, Halloween, Silvester oder Weihnachtsfeier zum Thema haben.
II. Sie koordinieren die Schichtpläne und organisieren die Hausfeste selbstständig.
- § 28 Die Tutoren sind der HVV Rechenschaft schuldig. Sie fertigen einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen eine Woche vor der HVV am schwarzen Brett aus. Sie tragen ihre Veranstaltungen eine Woche vor der HVV ins StudAd Interface ein.

VII. Ausländertutor

- § 29 I. Die Ausländertutoren sollen die Integration der ausländischen Studenten fördern und ihnen als erste Anlaufstelle dienen.
Die Ausländertutoren koordinieren die Ein- und Auszüge der ausländischen Studenten.
II. Sie unterstützen die ausländischen Studenten gegebenenfalls bei der Kommunikation mit der Hausverwaltung und dem Studentenwerk.
III. Sie verpflichten sich während der Ein- und Auszüge im Wohnheim anwesend zu sein.
IV. Die Ausländertutoren laden alle Neueingezogenen ausländischen Studenten zu einem Informationsabend ein und führen diesen selbstständig durch.
V. Sie sind verpflichtet die Ausländertutorenkonferenz zu besuchen.
VI. Sie sind der HVV Rechenschaft schuldig und fertigen einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen eine Woche vor der HVV am schwarzen Brett aus, sowie einen Bericht an den Ausländertutorenkoordinator übersenden.

VIII. Netzwerktutor

- § 30 I. Der Netzwerktutor organisiert mit dem Netzwerkmentor in Zusammenarbeit den Netzwerkbetrieb im Wohnheim.
II. Er ist verpflichtet die Netzwerkkonferenz zu besuchen.
III. Er ist der HVV Rechenschaft schuldig und fertigen einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen eine Woche vor der HVV ans schwarze Brett. Er trägt den Rechenschaftsbericht ins StudAd Interface eine Woche vor der HVV ein.

Die Mentoren

- § 31 Die Veranstaltungen der Mentoren müssen das Ziel haben, die Hausgemeinschaft bzw. die Kommunikation unter den Hausbewohnern zu fördern. Die Mentoren sind selbstständig in ihrem Aufgabenbereich und thematisch gebunden.

- § 32 Sofern mehrere Mentoren eine Veranstaltung gemeinsam organisieren möchten, benötigen sie zuvor die Zustimmung mindestens eines Seniors.
- § 33 Alle Mentoren sind dazu verpflichtet jeweils an einem Hausfest pro Semester mitzuwirken (d.h. mind. 4 Stunden zu helfen). Sie bekommen dafür jeweils eine Veranstaltung angerechnet.
- § 34 I. Das Barmentorat und das Fahrradmentorat sind feste Mentorate und müssen vor allen anderen Mentoratsstellen besetzt werden.
II. Falls sich für das Fahrradmentorat nach zweimaliger Ausschreibung kein Bewerber findet, so geht es in ein freies Mentorat über.
- § 35 Alle Mentoren sind der HVV Rechenschaft schuldig. Sie fertigen einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen eine Woche vor der HVV am schwarzen Brett aus. Sie tragen ihre Veranstaltungen ebenfalls eine Woche vor der HVV ins StudAd Interface ein.

IX. Fitnessmentor

- § 36 Der Fitnessmentor betreut den Sportraum in Haus B. Seine Aufgaben ist den Sportraum mindestens einmal die Woche für 2 Stunden zu öffnen und für die Sauberkeit des Raums zu sorgen.

X. Netzwerkmentor

- § 37 I. Der Netzwerkmentor organisiert mit dem Netzwerkmentor in Zusammenarbeit die Betreuung des Netzwerkbetriebs im Wohnheim.
II. Sie sind verpflichtet die Netzwerkkonferenz zu besuchen.
III. Sie sind der HVV Rechenschaft schuldig und fertigen eine Woche vor der HVV einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen am schwarzen Brett aus. Sie tragen ihren Rechenschaftsbericht ins StudAd Interface ein.

XI. Umweltmentor

- § 38 I. Der Umweltmentor informiert die Hausbewohner über die Müllentsorgung und Trennung.
Sie informieren die Hausbewohner über Elektro- und Sperrmüllentsorgung.
Sie führen mindestens zwei Veranstaltungen zur Förderung der Mülltrennung und Energiesparmaßnahmen durch.
II. Sie sind verpflichtet an der Umweltmentorenkonferenz teilzunehmen.
III. Sie sind der HVV Rechenschaft schuldig und fertigen einen Rechenschaftsbericht an und hängen ihn eine Woche vor der HVV am schwarzen Brett aus. Sie tragen ihren Rechenschaftsbericht eine Woche vor der HVV ins StudAd Interface ein.

XII. Barkeeper

- § 39 I. Die Barkeeper sind für die Durchführung der Barabende, welche die Integration unter den Hausbewohnern fördern sollen, zuständig.
II. Sie verpflichten sich an der Barkommissionssitzung teilzunehmen.
III. Sie sind der HVV Rechenschaft schuldig und fertigen eine Woche vor der HVV einen Rechenschaftsbericht an und hängen diesen am schwarzen Brett aus. Sie tragen eine Woche vor der HVV ihre Veranstaltungen ins StudAd Interface ein.

XIII. Barmanager

- § 40 I. Insgesamt gibt es 3 Barmanager; einer in Haus B.
II. Die Barmanager koordinieren die Einkäufe für die Bar und weisen die Barkeeper in ihre Tätigkeit ein.
III. Sie berufen zwei mal im Semester, jeweils vor der HVV eine Barkommissionssitzung. Die Barkommissionssitzung ist mindestens 48 Stunden vorher am schwarzen Brett in beiden Häusern anzukündigen.
IV. Ein Barmanager verwaltet die Barkasse und lässt sie von dem gewählten Prüfer einmal im Semester, vor der zweiten HVV prüfen.
Ein Barmanager koordiniert die Vermietung der Bar.

XIV. Hausfeste

- § 41 I. Die Hausfeste werden von den Haustutoren selbstständig organisiert.
II. Für die Hausfeste ist ein Schichtplan anzufertigen, in den sich die Funktionsträger und helfenden Bewohner eintragen können.
III. Die Schichtvergabe ist mindestens 48 Stunden vorher am schwarzen Brett anzukündigen.
Es ist jeweils ein Haustutor als Schichtleiter einzuteilen, der während seiner Schicht die einzelnen Stationen überwacht.
IV. Hausfeste sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

XV. Regelungen zum studentischen Zusammenleben und zum Aussetzen von Mitgliedschaftsrechten

- § 42 Die HVV kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden zur Verbesserung des studentischen Zusammenlebens beschließen, dass alle Mitglieder der Studentischen Selbstverwaltung in gleicher Weise angemessene Dienste und Leistungen zu erbringen haben. Begründete Ausnahmen sind zu benennen. Das Nähere regelt die AGO.
- § 43 Bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden kann die HVV beschließen, dass in Fällen dauerhafter Missachtung oder schwerwiegender Verstöße gegen gültige Regelungen und Beschlüsse durch ein Mitglied der Studentischen Selbstverwaltung dieses vorübergehend oder bis zum Ende der Mitgliedschaft das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen als Wähler und/oder Bewerber verliert. Das Nähere regelt die Wahl-

ordnung i. V. m. der AGO. Für leichtere Verstöße erlässt die HWV Regelungen über angemessene Sanktionen. Das Nähere regelt die AGO.

XVI. Liste der Funktionsträger

- § 44 Liste der Funktionsträger im Römerlager Haus B
- 2 Senioren
 - 2 Tutoren
 - 2 Ausländertutoren
 - 1 Barmanager
 - 2 Barkeeper
 - 1 Fahrradmentor
 - 1 Umweltmentor
 - 1 Netzwerktutor
 - 1 Netzwerkmentor
 - 4 freie Mentorate

XVII. Schlussbestimmungen

- § 45 Diese Satzung tritt zum 28.01.2010 in Kraft.
- § 46 Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluss einer HWV möglich, bei der eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Funktionsträger für die Änderung stimmt.